



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 97-100)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 8. Merz 1817, betreffend die Hochobrigkeitlich genehmigte Publication des Lbl. Stadtraths von Zürich, wegen Defraudation des Zolls von fremdem Gut beym hiesigen Kaufhaus.**

Ordnungsnummer

Datum 08.03.1817

[S. 97] Die Lbl. Finanz-Commission erstattet ihren Bericht über das ihr überwiesene Project einer Publication des hießigen Lbl. Stadtraths, welche dem eingeschlichenen Mißbrauch, daß fremde Waaren beym Kaufhause nicht als solche angegeben, sondern als eigenes Verkaufsgut weiter spedirt werden, abhelfen soll. // [S. 98]

Da durch diese widerrechtliche und strafbare Verheimlichung der fremden Waaren, und Angabe derselben als eigenes Gut, welche, wie es scheint, seit einiger Zeit sehr überhand genommen, nicht nur die Stadt um den ihr gebührenden höhern fremden Zoll betrogen, sondern auch der Staat in gedoppelter Rücksicht benachtheiligt wird, theils weil ihm dadurch der Transitzoll entzogen, theils weil von solchen Waaren die Handelsabgabe, die von fremdem Gut beym Kaufhause entrichtet werden sollte, nicht bezahlt wird: so erachtet der Kleine Rath es dem beydseitigen Interesse angemessen, für einmal zu trachten, durch die angetragene Publication des Stadtraths diesem schändlichen Mißbrauche zu steuern, in der Meynung, daß, wenn dadurch der beabsichtigte Zweck nicht erreicht würde, dannzumal von der Regierung unmittelbar weiter eingeschritten werden solle.

Der Kleine Rath ertheilt deswegen der projectirten Publication seine Zustimmung, fordert aber zugleich den Lbl. Stadtrath auf, dahin einzuwirken, daß, besonders auch von den Kaufhausbeamten selbst, auf die Beobachtung derselben pflichtmäßige und sorgfältige Aufsicht gehalten, allfällig Dawiderhandelnde nicht verheimlicht, sondern der Lbl. Kauf- und Waaghaus-Commission verzeigt werden, damit sie von derselben je nach // [S. 99] den Umständen selbst bestraft, oder aber an die betreffende Stelle zu schärferer Strafe überwiesen werden können.

Von dem Kleinen Rathe genehmigte Publication.

(Dieselbe wurde also von dem Lbl. Stadtrath unterm 18. Merz 1817. erlassen).

Der Stadtrath hat mit Bedauern von der verordneten Kauf- und Waaghaus-Commission vernommen, daß der Zoll für fremde Kaufmannswaaren sich seit einigen Jahren beträchtlich vermindert habe, und solches auf einen strafbaren Mißbrauch schließen lasse, nach welchem dergleichen Gut bey seiner Ankunft nicht als solches angegeben, und nachher als eigenes Verkaufsgut weiter spedirt werde. Da durch diese Verheimlichung ein wichtiger Haupttheil der, der hiesigen Stadt garantirten Zollgefälle ihr vorenthalten wird, so hat sich diese Behörde, aus pflichtmäßiger Sorge für die



Einkünfte der Stadt, veranlaßet gefunden, sich an die hohe Regierung um kräftige Unterstützung zu Beybehaltung derselben zu wenden.

Nach daher geneigt gegebener Anweisung und ertheilter hoher Begwältigung, werden demzufolge alle hiesigen Handelshäuser, seyen es Verburgerte oder Ansäßen, welche Commissions- und Spedi-// [S. 100] tions-Geschäfte machen, anmit nachdrücklich aufgefordert, bey ihren Pflichten die ihnen eingehenden fremden Waaren, nach der bestehenden Zollordnung, theils als solche und nicht als ihre eigenen zu declariren, theils dann den für fremdes Gut bestimmten Zoll im Kaufhaus zu bezahlen.

Der Stadtrath darf hoffen, daß diese Aufforderung von selbst die gewünschte Folge haben werde, indem die Kauf- und Waaghaus-Commission auf die genaue Beobachtung derselben ihr sorgfältiges Augenmerk richten, und gegen die allfällig künftig zum Vorschein kommenden Fehlbaren mit gesetzlicher Schärfe verfahren würde.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]